

STATUTEN DER KINDERFREUNDE BERN

Art. 1: Zweck

Unter dem Namen „Kinderfreunde Bern“ besteht in Bern ein Verein im Sinne des Artikels 60ff. ZGB. Er ermöglicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung das Bestehen der Kindergruppe „Rote Falken“. Kinder sollen in dieser Gemeinschaft zu solidarischem, kritischem und ökologischem Denken und Handeln angeregt werden und erleben Alternativen zu Suchtverhalten und Konsumzwang. Die Gruppen werden in selbständiger Arbeit durch freiwillige HelferInnen geleitet.

Art. 2: Mittel zur Verwirklichung des Zwecks

- a) Veranstalten von Anlässen
- b) Gruppenstunden und Lager
- c) Der Verein unterstützt die „Stiftung Kinderfreude Bern“, welche in der Belpau ein Ferienheim mit Spielwiese unterhält.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Diese entscheidet auch über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung zu. Mitglieder, ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art 4: Hauptversammlung (HV)

Die HV ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt, Mitgliederversammlungen (MV) und Vorstandssitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine ausserordentliche MV muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der HV durch den Vorstand.

Die HV wählt jährlich den Vorstand, die 2 RevisorInnen und alle 3 Jahre den Stiftungsrat. Sie nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der RevisorInnen ab. Sie beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge, Statutenänderungen und die eventuelle Auflösung des Vereins.

Art. 5: Vorstand

Er wird gebildet aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Sekretärin/dem Sekretär, der Kassierin/dem Kassier, einem Mitglied des Stiftungsrats und den Beisitzenden. Der Vorstand wird alljährlich gewählt. Einer der Beisitzenden wird durch die HelferInnen bestimmt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Art. 6: RevisorInnen

Die RevisorInnen haben die Kassenbücher mindestens einmal jährlich zu prüfen und der HV Bericht zu erstatten.

Art 7: HelferInnen

Sie halten Sitzungen zum Besprechen von Gruppenarbeiten und zur Weiterbildung ab. Dem Vorstand werden Sitzungsdaten mitgeteilt, wenn Mitarbeit erwünscht ist. Die HelferInnen erstatten der HV einen Jahresbericht.

Art 8: Finanzierung

Die Auslagen des Vereins werden finanziert durch Mitgliederbeiträge, Beiträge anderer Organisationen und Spenden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 9: Auflösung

Solange wenigstens 11 Mitglieder verbleiben, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Vereins der „Stiftung Kinderfreunde Bern“ auf 10 Jahre zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Wird in dieser Zeit eine Nachfolgeorganisation mit gleichem Zweck und gleichen Zielen gegründet, so erhält diese das Geld zurück. Nach 10 Jahren fällt das Vermögen der Stiftung endgültig zu.

Angenommen an der HV vom 9. Mai 2012 im Café Tscharni in Bern

der Präsident: Willy Stettler

die Sekretärin: Edith Ramseyer